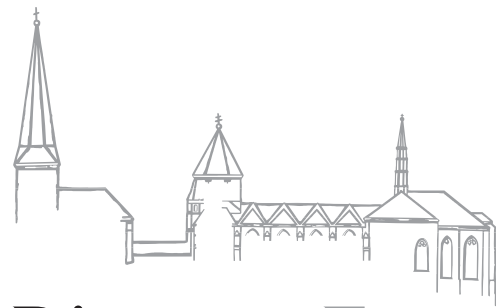


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 12

63. Jahrgang

Essen, 29.11.2020

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 99	Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	127
Nr. 100	Profanierung	133
Nr. 101	Statut der Schiedsstelle für das Bistum Essen	133
Nr. 102	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung	137
Nr. 103	Beschlüsse der Bundeskommission der rechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 08. Oktober 2020	138
Nr. 104	Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 - Änderungen der KAVO	138
Nr. 105	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 - Berufsausbildungsordnung	141
Nr. 106	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 - PiA-Ordnung	141

Nr. 107	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 - Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten . . .	141
Nr. 108	Sondervertretung gemäß §23 Absatz 3 MAVO	141

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 109	Priesterratswahlen am 16.11.2020	142
Nr. 110	Bonifatiuswerk, „Vertrau mir, ich bin da!“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2021	143
Nr. 111	Bonifatiuswerk, „Ist da wer?“ - Gabe der Neugefirmten 2021	143
Nr. 112	Bekanntmachung der Schiedsstellenleitung und der Kammervorsitzenden der Schiedsstelle des Bistums Essen	144

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 113	Personalnachrichten	144
---------	-------------------------------	-----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 99 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen. Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Essen oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Essen
- Kirchenbeamten der Diözese Essen
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Essen zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Essen beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Essen als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

¹„Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

²Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung

hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

³Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder

anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,

- er Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigung des Ausnutzungs eines besonderen Vertrauensverhältnisses das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannnten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kosten-erstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen

für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlit-

tenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Der Ordnung entgegenstehende Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Essen, 24.11.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L. S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 100 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid folgend, die Profanierung der ehem. Gemeindekirche St. Nikolaus in Bochum-Wattenscheid-Westenfeld sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung:

Das seit 2008 kaum mehr genutzte Kirchengebäude wird im Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaft Wattenscheid eG (WBG) zu einem Verwaltungsgebäude umgebaut.

Die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen liegen vor. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar sind in die Propsteikirche St. Gertrud von Brabant zu übertragen. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 17.11.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L. S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 101 Statut der Schiedsstelle für das Bistum Essen

1. Teil: Einrichtung der Schiedsstelle

§ 1

(1) Zur gütlichen, außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten
1. vermögensrechtlicher Art (einschließlich sich daraus ergebender Nebenpflichten),

2. aus Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen (Schlichtungsausschuss gem. § 47 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung), einschließlich beamtenähnlicher Anstellungsverhältnisse,

3. zwischen Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsvertrag zum Betrieb von katholischen Krankenhäusern und sonstigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bistum Essen sowie der Beteiligung daran,

4. in sonstigen Angelegenheiten, die durch Diözesanrecht zugewiesen sind,
wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für das Bistum Essen“.

(2) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z.B. Entzug der Missio canonica) sowie bezüglich der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung von Beschlüssen gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Verm-VerwG NW) fallen nicht in den Aufgabenbereich der Schiedsstelle.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet endgültig durch Schiedsspruch nur in den Angelegenheiten, in denen dies durch Diözesanrecht vorgesehen ist.

(4) Die Schiedsstelle führt keine Verfahren gemäß den §§ 1025 ff. ZPO.

§ 2

Die Schiedsstelle ist ausschließlich zuständig

1. in Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 zwischen Bistum, Kirchengemeinden, deren Organen, deren gewählten Gremien der pastoralen Mitverantwortung, kirchlichen Organisationen und kirchlichen Institutionen untereinander und zwischen diesen und Dritten sowie in den Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 Nr. 3 auch von Gesellschaftern untereinander,

2. in Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 Nr. 2 für den Bereich des Bistums mit seinen Dienststellen, Zweckverbänden und Einrichtungen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie andere kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern die Zuständigkeit der Schiedsstelle vereinbart haben, oder falls ein Vertragspartner aus diesem Bereich das Schiedsverfahren wünscht, soweit nicht ein Fall des § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vorliegt.

§ 3

(1) Die Schiedsstelle wird mit einem Leiter, einem stellvertretenden Leiter, den übrigen Kammervorsitzenden und den Beisitzern besetzt. Der Leiter und der stellvertretende Leiter sind gleichzeitig Kammervorsitzende.

(2) Die Kammervorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Die Kammervorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen

und dürfen nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(4) Bei der Schiedsstelle werden mindestens zwei Kammern gebildet; in der Regel sollen drei Kammern bestehen. Der Bischof kann weitere Kammern einrichten.

§ 4

(1) Der Leiter und der stellvertretende Leiter der Schiedsstelle sowie die übrigen Kammervorsitzenden werden vom Bischof ernannt.

(2) Die Beisitzer werden vom Generalvikar ernannt. Dieser kann Gruppen und Verbänden ein Vorschlagsrecht im Sinne einer Anregung einräumen.

(3) Aus dem Bereich des Bistums Essen werden jeweils bis zu fünf Beisitzer berufen:

1. aus der Gruppe der Dienstgeber der bischöflichen oder/und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
2. aus der Gruppe der Mitarbeiter der bischöflichen oder/und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
3. aus dem Kreis der Geistlichen des Bistums, dem pastoralen und liturgischen Dienst,
4. aus der Gruppe der Kirchenvorstands-, Pfarrgemeinderats- und Gemeinderatsmitglieder,
5. aus dem katholisch-kirchlichen Bereich Bildung, Erziehung, Kindererziehungs- sowie Sozialdienst und Beratung.

Für jede Beisitzergruppe ist, nach dem Alphabet geordnet, eine Beisitzerliste aufzustellen, die bei der Geschäftsstelle geführt wird.

(4) Die Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter müssen Mitarbeiter des Bistums, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, eines Zweckverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein.

(5) Die Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber müssen Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband, Zweckverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

§ 5

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie sind zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Den Kammervorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Ein Mitglied der Schiedsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(5) Die Amtszeit eines Mitgliedes der Schiedsstelle endet, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Tätigkeit bekannt wird.

(6) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das bisherige Mitglied der Schiedsstelle sein Amt weiter, bis für es ein neues Mitglied ernannt ist.

(7) Die Wiederberufung der Mitglieder der Schiedsstelle ist möglich.

(8) Die Namen der Mitglieder der Schiedsstelle werden nach ihrer Berufung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen bekannt gegeben.

§ 6

Der Leiter der Schiedsstelle bestimmt den Geschäftsbereich der Kammern im Einvernehmen mit den übrigen Kammervorsitzenden und regelt die Vertretung der Kammervorsitzenden.

§ 7

Der Schiedsstelle ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

2. Teil: Verfahren der Schiedsstelle

§ 8

(1) Anträge an die Schiedsstelle sind schriftlich in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen; sie können dort auch zur Niederschrift gestellt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sind in dem Antrags schreiben anzugeben und möglichst in Fotokopie beizufügen.

(2) Bei Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann der Mitarbeiter, der Dienstgeber oder ein Bevollmächtigter den Antrag stellen.

(3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 1, hat der Kammervorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern, mit dem Hinweis darauf, dass der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn die Ergänzung nicht fristgemäß erfolgt.

(4) Die Geschäftsstelle leitet im Namen des Kammervorsitzenden eine Ausfertigung der vollständigen Antragschrift unverzüglich dem Antragsgegner zur Stellungnahme binnen einer gleichzeitig festgesetzten angemessenen Frist zu.

(5) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Erfolgt die Rücknahme außerhalb der mündlichen Verhandlung, ist sie schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

(6) Die Beteiligten können sich jederzeit des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich in Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch durch einen bevollmächtigten Vertreter eines Interessenverbandes vertreten lassen. Über die Zulassung eines anderen Beistandes entscheidet der Kammervorsitzende

nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(7) Die Schiedsstelle darf über den Inhalt des Streitgegenstandes nicht hinausgehen. Im Übrigen erforscht sie den Sachverhalt von Amts wegen und ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 9

(1) Sofern alle Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann der Austausch der Schriftsätze und Anlagen unbeschadet des § 8 Abs. 1 mittels einer den Vorgaben des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) eingerichteten Cloud geschehen. Sofern Anlagen nicht digital in die Cloud eingestellt werden können, können diese ausnahmsweise postalisch an die Geschäftsstelle geleitet werden. Die Cloudnutzung umfasst explizit auch Ladungen zu mündlichen Verhandlungen.

(2) Für jeden Beteiligten wird ein Cloud-Ordner eingerichtet, auf den ausschließlich der jeweilige Beteiligte und die Geschäftsstelle Zugriff zum Austausch haben.

(3) Die Cloud wird durch die Geschäftsstelle eingerichtet. Die Zugangsdaten werden den Beteiligten auf dem Postweg zugesandt und stehen ausschließlich dem jeweiligen Beteiligten zur Verfügung.

§ 10

(1) Jede Kammer verhandelt in der Besetzung mit dem Kammervorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Kammervorsitzende bestimmt unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes und der Interessen von Antragsteller und Antragsgegner die Gruppen, aus denen die Beisitzer beizuziehen sind. In Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll der eine Beisitzer aus der entsprechenden Mitarbeitergruppe, der andere Beisitzer aus der entsprechenden Dienstgebergruppe herangezogen werden. Sofern sich der Streitgegenstand keiner der Gruppen der Beisitzern klar zuordnen lässt, ist der Vorsitzende berechtigt, möglichst sachnahe Beisitzer zu bestimmen.

(3) Ist ein Vorsitzender verhindert, entscheidet der Leiter der Schiedsstelle, in dessen Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, welcher Kammer die weitere Bearbeitung zugewiesen wird.

§ 11

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Kammervorsitzende.

(2) Der Kammervorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, damit das Schiedsverfahren möglichst in einer Verhandlung abgeschlossen werden kann. § 273 der Zivilprozessordnung (ZPO) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Im Einvernehmen mit den Beteiligten können die Verfahren auch vor dem Kammervorsitzenden allein durchgeführt werden.

(4) Der Kammervorsitzende kann den Beteiligten vorschlagen, die mündliche Verhandlung auch mittels einer Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Hierfür ist das Einverständnis aller Beteiligten rechtzeitig einzuholen. Sofern nicht alle Beteiligten der Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels Telefon- oder Videokonferenz zustimmen, ist eine mündliche Verhandlung in Präsenz anzuberaumen, sofern dem nicht ein wichtiger Grund, wie der Gesundheitsschutz, entgegen steht.

§ 12

(1) Zu den Sitzungen muss schriftlich geladen werden. Die Ladung muss mindestens sieben Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. § 222 ZPO gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Einer besonderen Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten weiteren Termin vertagt wird. In eiligen Fällen kann ein Termin fernmündlich abgestimmt werden.

(2) In der Ladung ist in der Regel die Besetzung der Kammer mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass

- a. der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn der Antragsteller unentschuldigt nicht erscheint,
- b. der Einigungsversuch als gescheitert gilt, wenn der Antragsgegner unentschuldigt nicht erscheint.

§ 13

(1) Beteiligte an dem Schiedsverfahren sind

- a. der Antragsteller,
- b. der Antragsgegner,
- c. der Beigeladene.

(2) Von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten kann der Vorsitzende Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Streitgegenstand berührt werden, durch Beschluss beiladen. In allen Fällen, in denen eine Einigung vor der Schiedsstelle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf, ist der Bischöfliche Generalvikar beigeladen. Die Beiladung ist dem Beigeladenen und den übrigen Beteiligten zuzusenden. Dem Beigeladenen ist gleichzeitig in Ablichtung der bisherige Schriftwechsel zuzuleiten, soweit er für ihn von Bedeutung ist.

§ 14

(1) Die Beteiligten verhandeln über den Streitgegenstand vor der Kammer mündlich. Ihnen ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Die §§ 136 und 139 Abs. 1 und 3 ZPO gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Kammervorsitzende kann Dritten die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

(4) Soweit es in der mündlichen Verhandlung erforderlich ist, kann die Schiedsstelle Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, sowie Gutachter und sonstige sachkundige Dritte hinzuziehen.

§ 15

Der Kammervorsitzende kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten.

§ 16

(1) Bei Befangenheit dürfen der Kammervorsitzende und die Beisitzer nicht tätig werden.

(2) Hinsichtlich der Ausschluss- oder Ablehnungsgründe von Kammermitgliedern gilt die ZPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über den Ausschluss und die Ablehnung befindet außerhalb der mündlichen Verhandlung der Leiter der Schiedsstelle, richtet sich die Ablehnung gegen ihn selbst, entscheidet der stellvertretende Leiter der Schiedsstelle, in der mündlichen Verhandlung die nicht abgelehnten Mitglieder der Kammer.

§ 17

Die Kammer entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 18

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den wesentlichen Inhalt des Ganges der Verhandlung, des Vortrages der Beteiligten sowie die Angaben der in § 13 Abs. 1 genannten Personen wiedergeben. Im Übrigen gelten die §§ 159 bis 165 ZPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

§ 19

(1) Die Schiedsstelle hat eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

(2) Erscheinen weder der Antragsteller noch sein Vertreter unentschuldigt zum Termin, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Erscheinen weder Antragsgegner noch sein Vertreter unentschuldigt zum Termin, gilt der Einigungsversuch als gescheitert.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3, des § 8 Abs. 3 und Abs. 5, des § 22 Abs. 3 und wenn die Beteiligten übereinstimmend die Schiedssache für erledigt erklären, hat die Kammer - außerhalb der mündlichen Verhandlung der Kammervorsitzende - die Einstellung durch Beschluss festzustellen.

(5) Kommt es während der Verhandlung zu einer Einigung der Beteiligten, so ist deren Inhalt ins Protokoll aufzunehmen und zur Genehmigung des Textes zu verlesen.

(6) Erscheint nach Verhandlung ein Einigungsversuch aussichtslos, kann die Kammer durch Beschluss von einem Einigungsvorschlag absehen und außer in den Fällen des § 1 Abs. 3 das Verfahren für gescheitert erklären.

(7) Andernfalls macht die Kammer in den Verfahren, in denen sie nicht zu einer abschließenden Ent-

scheidung gemäß § 1 Abs. 3 berufen ist, am Ende der Verhandlung oder des Sitzungstages oder in einem auf spätestens zwei Wochen später anzusetzenden Verkündungstermin einen schriftlichen Einigungsvorschlag, der zur Sitzungs- oder Verkündungsniederschrift zu nehmen ist. Gleichzeitig setzt die Kammer den Beteiligten eine angemessene Frist zur Erklärung, ob der Einigungsvorschlag angenommen wird. Wird der Einigungsvorschlag nicht angenommen, ist das Schiedsverfahren gescheitert, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.

(8) Die Geschäftsstelle hat den Beteiligten Abschriften der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(9) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Kammern haben über den Hergang von Beratungen und Abstimmungen Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, insoweit nicht eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht.

§ 20

(1) In den Fällen, in denen die Schiedsstelle endgültig entscheidet (§ 1 Abs. 3), ist entweder am Ende der mündlichen Verhandlung oder in einem auf spätestens zwei Wochen später anzusetzenden Verkündungstermin der Schiedsspruch zu verkünden. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und von allen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Er wird in Anlage zur Sitzungs- oder Verkündungsniederschrift genommen. Die §§ 313, 314, 315 ZPO und die §§ 319 bis 321 ZPO gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Geschäftsstelle hat den Beteiligten Abschriften der Sitzungsniederschrift und Ausfertigungen des Schiedsspruches spätestens binnen drei Wochen nach der Verhandlung zu übersenden.

(3) Im Einvernehmen mit den Beteiligten und soweit es nicht dem Diözesanrecht widerspricht, kann die Kammer schriftlich verhandeln und entscheiden.

§ 21

Die Schiedssprüche der Kammer oder des Vorsitzenden in den Verfahren nach § 1 Abs. 3 und die Einigungen nach dieser Schiedsordnung binden die Beteiligten.

§ 22

(1) Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei den durch Schiedsspruch beendeten Verfahren möglich und nur dann, wenn geltend gemacht werden kann, dass

- a) die erkennende Kammer nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder abgelehnt war, sofern nicht die Gründe für den Ausschluss oder die Ablehnung schon erfolglos geltend gemacht worden waren,
- c) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich ausgefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das falsch abgegeben worden ist,

d) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

e) ein Mitglied der Kammer sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

(2) Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens. Dabei sind insbesondere der Wiederaufnahmegrund zu bezeichnen und die Beweismittel für die Tatsachen anzugeben, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben.

(3) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Nach einem Jahr seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr zulässig.

(4) Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Kammer ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht wird.

(5) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt. Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter Erlass einer anderweitigen Entscheidung aufgehoben.

§ 23

(1) Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.

(2) Soweit Zeugen gehört oder Gutachter und sonstige sachkundige Dritte eingeschaltet werden, hat der Kammervorsitzende vor kostenauslösenden Maßnahmen unter den Beteiligten eine Regelung über die Kostentragung herbeizuführen. Er kann die Maßnahmen von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig machen. Kommt eine Einigung über die Kosten nicht zu Stande oder zahlt ein Beteiligter den ihm auferlegten Vorschuss nicht fristgerecht ein, erklärt die Kammer das Verfahren für gescheitert.

§ 24

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle entstehende Kosten einschließlich notwendiger Reisekosten trägt das Bistum.

§ 25

Für die Schiedsstelle besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Die Geschäftsstelle hat folgende Anschrift: Bischöfliches Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen.

§ 26

(1) Beschlüsse nach diesem Statut sind unanfechtbar.

(2) Soweit dieses Statut keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist erforderlichenfalls die ZPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Die Schiedsstelle ist berechtigt personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe nach diesem Gesetz notwendig ist. Die Vorschriften des Gesetzes über KDG sind dabei zu beachten.

§ 27

Dieses Statut tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 01.07.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 56) außer Kraft; laufende Verfahren werden nach Maßgabe des bisherigen Statutes durchgeführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle beginnt mit Inkrafttreten des Statuts neu.

Essen, 19.11.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L. S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 102 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Essen in der Fassung vom 30. Oktober 1996 (Kirchliches Amtsblatt 1996, S. 123ff.), zuletzt geändert am 26. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020, S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält die Sätze 5 und 6 folgenden Wortlauts:

„Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit der Mitarbeiter durchgeführt werden, kann die Teilnahme der Mitarbeiter an der Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Mitarbeiterversammlung keine Kenntnis nehmen können; Satz 3 bleibt unberührt. Ist im Fall des Satzes 5 eine Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien nicht möglich, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt.“

2. § 11a erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Für die im Jahr 2021 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung gilt abweichend von Absatz 2, dass Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn die Mitarbeitervertretung spätestens sechs Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag. Im Falle des

Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.12.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 103 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 08. Oktober 2020

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) 1Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. 2In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. 3In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und

b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:

- die Ziffern 1 und 2,

2. In Vergütungsgruppe 1a:

- die Ziffern 2 bis 7 sowie
- die Ziffern 15 und 16,

3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.12.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 104 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 – Änderungen der KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff.), zuletzt geändert am 16.08.2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020, S. 82ff.), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 40b folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 40b Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Die Regelungen zur Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie richten sich nach der Anlage 32.“

2. In der Anlage 4 wird an § 6 ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

(1) Die Mitarbeiter erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(1a) Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(1b) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Absatz 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(1c) Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

– für die Entgeltgruppen 1 bis 8	6 0 0 , 0 0 Euro,
– für die Entgeltgruppen 9a bis 12	4 0 0 , 0 0 Euro und
– für die Entgeltgruppen 13 bis 15	3 0 0 , 0 0 Euro.

§ 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. In der Anlage 22a wird § 15 Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ wird durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

b) Die Datumsangabe „1. Januar 2021“ wird durch die Datumsangabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird eine neue Anlage 32 folgenden Wortlauts angefügt:

„Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Präambel

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern im Geltungsbereich der KAVO Nordrhein-Westfalen abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Dabei arbeiten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung vertrauensvoll zusammen. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach MAVO werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,

- Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,

- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,

- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,

- geringfügig Beschäftigte,

- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann Kurzarbeit auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden.

Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Die Kurzarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt bleiben. Sie kann verlängert werden, wenn die entsprechende staatliche Regelung nach SGB III für die Corona-Situation über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert wird.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes

von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgeld und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zuzusicherungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage gilt für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie. Sie tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft."

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 4 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt rückwirkend zum 01. November 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I)

3. tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ich setze die vorstehenden Beschlüsse für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 09.12.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 105 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 - Berufsausbildungsordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 05.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, S. 107ff.), zuletzt geändert am 24.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 198), wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird ein § 30 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 30 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Ich setze die vorstehenden Beschlüsse für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 09.12.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 106 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 - PiA-Ordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 21.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 79ff.) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird ein § 23a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 23a Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Ich setze die vorstehenden Beschlüsse für das Bistum Essen in Kraft.

Nr. 107 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 - Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47ff.), zuletzt geändert am 21.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 79), wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird ein § 7b mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 7b Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Ich setze die vorstehenden Beschlüsse für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 09.12.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 108 Sondervertretung gemäß § 23 Absatz 3 MAVO

Sonderbestimmungen über eine Sondervertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Bistum Essen gemäß § 23 Absatz 3 MAVO

§ 1

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 4 KAVO in Verbindung mit der Anlage 20 zur KAVO, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 1 MAVO mit dem Bistum Essen oder in entsprechenden Tätigkeiten aufgrund eines Gestellungsvertrages mit dem Bistum Essen tätig oder zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers abgeordnet oder versetzt worden sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 MAVO.

Unter die Regelung des Unterabsatzes 1 fallen auch Personen, die

1. zu ihrer Aus- oder Weiterbildung zu einer Tätigkeit im pastoralen Dienst beschäftigt sind oder
2. die auf einer Stelle eingesetzt sind, die durch Organisationsverfügung des Bischöflichen Generalvikars ausdrücklich dem pastoralen Dienst zugeordnet ist, unabhängig davon, ob diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausbildung zur/zum Gemeinde- oder Pastoralreferentin oder -referenten abgeschlossen haben,
3. die in der Schulseelsorge tätig sind, unabhängig davon, ob diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausbildung zur/zum Gemeinde- oder Pastoralreferentin oder -referenten abgeschlossen haben.

(2) Die Sondervertretung wirkt mit an Maßnahmen, die das Bistum als Dienstgeber (Anstellungsträger) für den in Absatz 1 genannten Personenkreis trifft. Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung in der Bischöflichen Kurie bleibt unberührt.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht in der Einrichtung, zu der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter abgeordnet oder versetzt ist, bleibt unberührt.

§ 2

Die Wahl der Sondervertretung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl gemäß § 11 Absatz 4 MAVO.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Essen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Diese Sonderbestimmungen treten zum 01.12.2020 in Kraft und ersetzen die Sonderbestimmungen zur Sondervertretung der Gemeindeferent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en im Bistum Essen gemäß § 23 Abs. 4 MAVO vom 16.12.1994, zuletzt geändert am 12.08.2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, S. 117).

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit in Kraft.

Essen, 08.12.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 109 Priesterratswahl am 16.11.2020

1. Wahlergebnis

Nach Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss, bestehend aus Spiritual Dr. Klaus Kleffner, Propst Christoph Wichmann und Pastor Hans-Ulrich Neikes, wird das folgende Ergebnis veröffentlicht: 53% der Wahlberechtigten haben ihre Stimme abgegeben. Gewählt wurden (Stimmenzahl in Klammern):

- Pastor Hermann-Josef Brandt (119)
- Pfarrer Christian Böckmann (113)
- Pfarrer Thomas Köster (103)
- Pfarrer Claus Optenhöfel (99)
- Pastor Stefan Wiesel (89)
- Kaplan Fabian Lammers (78)
- Pastor i.R. Werner Bering (76)
- Pastor Matthias Feldmann (76)
- Pastor Marius Schmitz (65)
- Pastor Sven Christer Scholven (64)

Auf der Ersatzliste stehen

- Pfarrer Vinzent Graw (63)
- Pastor Roland Sabel (59)
- Kaplan Oliver Schmitz (56)
- Pastor Georg Rücker (48)
- Pastor Andreas Becker (34)

Einwände gegen die Durchführung der Wahl und Einspruch gegen die Festlegung des Wahlergebnis-

ses müssen innerhalb einer Woche nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt beim Wahlausschuss eingereicht werden. Über Einwände und Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

2. Weitere Mitglieder des Priesterrates und konstituierende Sitzung:

Geborene Mitglieder des Priesterrates sind: Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer, Weihbischof Ludger Schepers, Weihbischof Wilhelm Zimmermann, Domkapitular Dr. Michael Dörnemann (als Dezernent Pastoral), Domkapitular Dr. Kai Reinhold (als Dezernent Personal/Pastoral).

Berufene Mitglieder des Priesterrates sind: n. r. Domkapitular Pastor Johannes Broxtermann, Pastor Bertold Bittger, Pfarrer P. Kamil Pawlak OFMConv, Prior P. Maurus Zerb OCist.

Die konstituierende Sitzung des Priesterrates findet statt am 08./09.02.2021.

Essen, 09.12.2020

Für den Wahlausschuss
Benedikt Rausche
Geschäftsführer des Priesterrates

Nr. 110 „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021

„Vertrau mir, ich bin da!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14, 22-33 berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schweren Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an

die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-53
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 111 „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmten 2021

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifelns an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,

- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Sponderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmteten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Ist da wer?" veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmteten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen wer-

den.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektantenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmteten“. Vielen Dank! Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-53
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 112 Bekanntmachung der Schiedsstellenleitung und der Kammervorsitzenden der Schiedsstelle des Bistums Essen

Am 01.01.2021 beginnt die neue Amtszeit der Schiedsstelle für das Bistum Essen. Herr Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat die folgenden Personen zum Schiedsstellenleiter bzw. als Kammervorsitzende ernannt:

1. Herr Stefan Schulte wurde zum Leiter der Schiedsstelle und zum Vorsitzenden der 1. Kammer,
2. Frau Dr. Nicole Eckhold wurde zur Vorsitzenden der 2. Kammer,
3. Herr Matthias Menden wurde zur Vorsitzenden der 3. Kammer ernannt.

Für die Geschäftsstelle
 Pascal Sommer

Kirchliche Nachrichten

Nr. 113 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

29.10.2020 Ossig, Carsten, Verlängerung seiner kommissarischen Ernennung zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % befristet bis zum 31.03.2021;

03.11.2020 Tiefensee, Markus, nach Bestätigung zum 01.12.2020 seiner Tätigkeit als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Antonius in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %, mit der Co-Leitung des Zukunftsbildprojektes „Sozialpastorale Zentren“, befristet bis zum

31.12.2021 mit 30 % Beschäftigungsumfang;

10.11.2020 Busse, Daniela, nach Zustimmung ihrer unbefristeten Beschäftigung als Pastorale Mitarbeiterin zum 01.12.2020, gleichzeitig mit 25 % Beschäftigungsumfang als Pastorale Mitarbeiterin in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Barbara in Mülheim; mit 25 % Beschäftigungsumfang Erwerb entsprechender Fachanforderungen;

12.12.2020 Jänike, Agathe, nach Entpflichtung zum 15.11.2020 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Antonius in Essen, befristet bis zum 15.05.2021 zur Mitarbeit in der Abtei-

lung Glaube, Liturgie und Kultur im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung zum 16.11.2020;

- 17.11.2020 Fendrich, Ulrike, rückwirkende Bestätigung zum 15.11.2019 ihrer Aufgabe als Geistliche Leiterin des kfd-Diözesanverbandes Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % befristet bis zum 30.11.2021;
- 27.11.2020 Wichmann, Christoph, Gewährung des zweiten Teiles einer Sabbatzeit vom 10.01.2021 bis 13.03.2021;
- 27.11.2020 Feldmann, Matthias, zum Pfarradministrator der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen für den Zeitraum vom 10.01.2021 bis 13.03.2021;
- 27.11.2020 Neumann, Paul, zusätzlich zu seiner Ernennung für die Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop für den Zeitraum vom 10.01.2021 bis 13.03.2021 als Pastor im besonderen Dienst für die Propsteipfarrei farrei St. Pankratius in Oberhausen;
- 27.11.2020 Koopmann, Martin, zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben und mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Krankenstandes des Pfarrers zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus in Essen.

Es wurde freigestellt am:

- 02.11.2020 Tolksdorf, Wilhelm, Dr. theol., für seine Professur in Pastoraltheologie an der KathHO NRW bis zum 31.01.2024.

Es wurde entpflichtet am:

- 05.11.2020 Czaplewicz OSM, P. Marek M., von seinem Amt als vicarius paroecialis der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen und der Beauftragung mit der schwerpunktmäßigen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Gelsenkirchen-Buer zum 22.11.2020.

Todesfälle:

Am Sonntag, 22. November 2020, verstarb Wolfgang Böhmer.
Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 12.09.1939 in Bochum geboren und am 30. Januar 1969 in Bochum zum Priester geweiht.
Nach seiner Weihe war Wolfgang Böhmer zunächst als Kaplan in Bottrop in den Gemeinden Herz Jesu und in St. Barbara eingesetzt.

Ab dem 1. Februar 1973 beauftragte der Bischof von Essen ihn als Religionslehrer am Städt. alt- und neu-

sprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium Bottrop; gleichzeitig wurde er als Subsidiar der Gemeinden Herz Jesu und St. Barbara ernannt.

Anfang der 1980er Jahre übernahm Wolfgang Böhmer die Studienbegleitung für die Laien-Theologen im Bistum Essen und Beratungsdienste in der Katholischen Hochschulgemeinde in Bochum. Im Dezember 1985 ernannte der Bischof ihn zum Diözesanseelsorger mit dem Titel „Pfarrer“ für die Behinderten im Bistum Essen. In dieser Zeit absolvierte Wolfgang Böhmer darüber hinaus ein Studium der Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum. In den 1990er Jahren war Pfarrer Böhmer als Dozent für das Fach Pastoral-Psychologie am Priesterseminar in Essen-Werden bzw. in Bochum-Querenburg sowie im Seminar für Gemeindeferentinnen und -referenten in Gelsenkirchen-Ückendorf beauftragt und als beratender und therapeutischer Mitarbeiter im Consilium St. Lukas tätig. Das Consilium St. Lukas war bis zum Jahr 2013 Pastoralpsychologische Beratungsstelle für Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Essen, die Wolfgang Böhmer maßgeblich mit entwickelt und in der Folge geleitet hat.

Neben seinen vielfältigen diözesanen Aufgaben war Wolfgang Böhmer immer auch unterstützend in Gemeindezusammenhängen als Priester und Seelsorger tätig. So war er als Subsidiar auch in den Gemeinden Hl. Familie in Essen-Margarethenhöhe, in Fronleichnam, Essen-Borbeck sowie in St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck beauftragt.

Mit der Schließung des Consilium St. Lukas zum 31. März 2013 wurde Pfarrer Böhmer auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt. Von da an war er weiterhin seelsorglich in der Pfarrei St. Dionysius in Essen ansprechbar, solange es ihm seine Gesundheit ermöglichte.

Über mehrere Jahrzehnte war Wolfgang Böhmer nicht nur als Seelsorger für die Menschen da, sondern stand auch als ausgebildeter und approbierter Psychotherapeut Priestern, Diakonen, Ordensschwwestern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen und kirchlichen Dienst mit seiner Fachkompetenz engagiert zur Seite.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof Rosenhügel, Endstraße in Essen-Bergeborbeck, auf der Priestergruft.

Am Montag, 30.11.2020, verstarb Heinrich Kempkens.

Der Verstorbene, der mit seiner Frau in Essen gewohnt hat, wurde am 9. Mai 1938 in Essen-Borbeck geboren und am 15. Mai 1976 in Essen zum Diakon geweiht.

Diakon Kempkens hat in den 1950er Jahren eine Ausbildung zum Großhandelskaufmann bei der Firma Ottens in Essen absolviert. Nach seiner Ausbildung war er als kaufmännischer Angestellter bei der Firma Hohlmann, in der Karstadt-Hauptverwaltung, bei der Ferrostaal AG und bei der Wohnungs- und Siedlungs-GmbH Düsseldorf tätig. Im Jahr 1975 wechselte zum Sozialdienst katholischer Männer e.V. in Gelsenkirchen in den Dienst des Caritasverbandes.

Die Ausbildung zum Ständigen Diakon absolvierte er in den 1970er Jahren; somit gehörte er zu den ersten Diakonen im Ruhrbistum Essen.

Nach seiner Weihe war Heinrich Kempkens als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Dionysius in Essen-Borbeck eingesetzt. Dabei übernahm er u.a. liturgische Dienste und war zugleich mit einem diakonischen Schwerpunkt in der Altenseelsorge tätig. Im Jahr 1978 wechselte er als Diakon in den Hauptberuf und wurde für die Gemeinde St. Thomas Morus in Essen-Bergeborbeck-Vogelheim beauftragt. Von 1997 bis zum Eintritt in den Ruhestand war er als Diakon in der Gemeinde St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck eingesetzt.

Im Ruhestand übernahm er als Diakon im besonderen Dienst von 2002 bis 2013 diakonale Dienste in der Pfarrei St. Josef in Essen-Frintrop. Zusätzlich war er für die seelsorgliche Begleitung der Sinti und Roma im Bistum Essen verantwortlich.

Heinrich Kempkens stand mit seiner Berufsbiographie, seinem Berufungsweg und seinem Einsatz im pastoralen Dienst für eine diakonale, den Menschen zugewandte Seelsorge. Über mehr als vier Jahrzehnte hat er als Diakon auf diese Weise die Frohe Botschaft Jesu Christi verkündet.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des katholischen Pfarrfriedhofs an der Hülsmannstraße in Essen.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.